

Christian Steinbach

Rechtsanwaltskanzlei

Rechtsanwaltskanzlei Steinbach · Ferdinand-Rhode-Straße 3b · 04107 Leipzig

Einschreiben/Rückschein

Frau
Birgit Voigt
Klingaer Str. 10

04821 Brandis

06.08.2012

166/07 St / vl

Sekretariat: Fr. Leutemann
e-mail: info@ra-steinbach.de

Brandis ./. Voigt

Sehr geehrte Frau Voigt,

namens und in Vollmacht meiner Mandantin, der Stadt Brandis, möchte ich Ihnen zu Ihrem Schreiben vom 24.05.2012 folgendes mitteilen:

Wie Sie richtig ausführen, sind Sie nach dem Urteil des Landgerichtes, welches von der Berufungsinstanz rechtskräftig bestätigt wurde, verpflichtet, das Kaufangebot vom 04.06.2007 (UR 954/07 des Notars Klaus Richter aus Wurzen) nach VerkFIBerG anzunehmen.

Ihre Ausführungen im Übrigen vermögen daran nichts zu ändern. Soweit Sie § 3 Abs. 1 S. 3 VerkFIBerG heranziehen, wonach der Grundstückseigentümer zur Annahme des Angebots verpflichtet ist, wenn der Inhalt des Angebotes den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, kann dies nichts daran ändern.

Im Übrigen hätten Sie derartige Einwendungen bereits im gerichtlichen Verfahren geltend machen können - und müssen.

Eine Vermessung der Teilfläche 1 ist nicht notwendig, da eine Vorabvermessung stattgefunden hat.

Im Übrigen möchten wir mit Ihnen nicht darüber diskutieren, wie die festgestellten öffentlichen Verkehrsflächen im Detail genutzt werden, da dies schlicht unsere Sache ist.

Auch eine Diskussion der von Ihnen vorgetragenen Argumente im Übrigen halten wir hier für nicht zielführend, da dies alles lang und breit in vier Verfahren ventiliert worden ist.

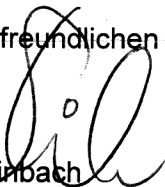
Christian Steinbach

Rechtsanwaltskanzlei

Aus den genannten Gründen fordern wir Sie daher auf, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **31.08.2012**, entsprechend des nunmehr rechtskräftigen Urteils das notarielle Vertragsangebot der Stadt Brandis zum Abschluss eines Kaufvertrags vom 04.06.2007 UR-Nr. 954/2007 des Notars Klaus Richter aus Wurzen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz anzunehmen.

Bei fruchtlosem Verstreichen der genannten Frist werden wir im Wege der Zwangsvollstreckung gegen Sie vorgehen, was hier bedeutet, dass ein Zwangsgeld gegen Sie festgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbach
Rechtsanwalt